

# Datenschutz-Richtlinie

## 1.TC Weinböhla 1994 e.V.

### Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung
2. Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen
3. Datenverarbeitung im Verein
4. Übermittlung und Veröffentlichung von Mitgliederdaten
5. Datenträgervernichtung und Aufbewahrungsfristen
6. Wahrung des Datengeheimnisses

#### 1. Vorbemerkung

Diese Richtlinie enthält weiterführende Regelungen zur Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten der Mitglieder.

Grundlage ist die EU-Datenschutz-GVO und das DSAnpUG-EU = BDSG neu und die dazu herausgegebenen Erläuterungen

Ziel dieser Richtlinie soll sein

- Funktionsträgern und Mitarbeiter (Vorstandsmitglieder, Trainer, Übungsleiter etc.) des 1.TC Weinböhla 1994 e.V. erhalten eine verlässliche Information und Anweisung über den Umgang mit personenbezogenen Daten der Mitglieder.
- Mitglieder erhalten Informationen über die im Verein gehandhabte manuelle und automatisierte Verarbeitung von Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (Art. 4 Nr. 6 DS-GVO).

Auf diese Weise soll für die Mitglieder die nötige Transparenz hergestellt und Vertrauen in die ordnungsgemäße Behandlung ihrer schutzwürdigen personenbezogenen Daten geschaffen werden.

- In der Mitgliedschafts-Beitrittserklärung wurde bereits mit einer Datenschutzklausel der Hinweis auf die Speicherung der benötigten Daten gegeben.

#### 2. Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen

Die Materie des Datenschutzes bedarf einiger (amtlicher) Erläuterungen zum besseren Verständnis:

- **Personenbezogene Daten** sind die für die Identifizierung einer natürlichen Person erforderlichen Angaben und darüber hinaus sämtlich Informationen über deren persönliche und sachlichen Verhältnisse.
- **Verarbeiten** ist das Erfassen, Speichern, Nutzen und Löschen von Daten
- **Datenübermittlung und –veröffentlichung** ist die Weitergabe von Daten an Dritte
- **Funktionsträger** und vom Verein beschäftigte **Mitarbeiter** sind dem Verein zuzurechnen und die Weitergabe an diese stellt nur eine vereinsinterne Nutzung dar.
- **Mitgliederdaten** dürfen im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft als vertragsähnliches Vertrauensverhältnis und damit des Vereinszwecks verarbeitet werden

### 3. Datenverarbeitung im Verein

Mit Beitritt eines Mitgliedes und notwendigem Einverständnis für die Begründung einer Mitgliedschaft nimmt der Verein die für die Vereinsverwaltung benötigten personenbezogenen Daten auf. Es sind dies:

- Name, Vorname
- Postalische Standortdaten
- Geburtsdatum, Geschlecht, Familienstand
- Bankverbindung

Diese Daten und weitere Erhebungen, die von Bedeutung für die Mitgliederverwaltung und Zuordnung des Mitglieds sind, werden im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Schatzmeisters im Auftrag des Vereinsvorstandes über EXCEL-verknüpfte Dateien gespeichert und verarbeitet.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung des Sport- und Spielbetriebs.

Aus Gründen der leichteren Mitgliederverwaltung werden zusätzlich sonstige Daten wie Aufnahmezeitpunkt, Telefon- sowie E-Mail Adresse erhoben und intern verarbeitet, wenn keine Anhaltspunkte bestehen, dass das betroffene Mitglied ein schutzwürdiges Interesse gegen die Verarbeitung hat.

Der Verein trifft technische und organisatorische Maßnahmen, um zu verhindern, dass die Mitgliederdaten missbräuchlich verwendet werden, Unbefugte hiervon Kenntnis erlangen oder Daten verloren gehen. Dazu gehört auch, dass jeder Funktionsträger innerhalb des Vereins nur die für Ausübung seiner Funktion notwendigen Mitgliederdaten übertragen bekommt und nutzen darf, unabhängig davon, ob er die Daten auf einer vereinseigenen oder auf der privaten EDV-Anlage zu Hause bearbeitet.

Es werden Festlegungen getroffen für die Fälle, dass Datenverarbeitung von Mitgliedern ehrenamtlich zu Hause mit eigener EDV-Ausstattung erledigt wird.

Zu den organisatorischen Maßnahmen gehört ferner die Regelung, welche Mitgliederdaten wie und wie lange gespeichert und wann Daten ausgeschiedener Mitglieder gelöscht werden. Wird die Verwaltung von Mitgliederdaten von einem Funktionsträger auf einen Nachfolger übergeben, wird Sorge getragen, dass sämtliche Mitgliederdaten übergeben werden und keine Kopien beim Vorgänger bleiben.

### 4. Übermittlung und Veröffentlichung von Mitgliederdaten

Um die schutzwürdigen Interessen der Mitglieder zu beachten, wird allen Mitgliedern die Datenschutzrichtlinie des Vereins zugestellt. Bei Neumitgliedern wird bereits bei der Datenerhebung im Antragsformular die Erklärung erbeten. Wenn durch die Mitglieder kein Widerspruch zu den datenschutzrechtlichen Maßnahmen erfolgt, gilt diese für bereits erfasste Daten bestätigt und bewilligt.

Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden. Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. in der Vereinszeitschrift, Homepage oder durch Aushänge im Vereinsheim veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Der Verein hat das Recht zur Übermittlung von Daten seiner Mitglieder an Landesverbände. Im Zusammenhang mit Erhebungen meldet der Verein die Ergebnisse und besondere Ereignisse. Übermittelt werden dabei: Name, Alter, Geschlecht, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben – wie Vorstandsmitglieder – die vollständige Adresse, Telefonnummer, Mail-adresse sowie Funktionsbezeichnung.

Die Datenübermittlung an Presse und andere Medien erfolgt grundsätzlich nur, wenn es um besondere sportliche Leistungen oder um eine Information im überwiegenden Interesse des Vereins geht oder im öffentlichen Informationsinteresse liegt. Es werden dabei nur die unbedingt notwendigen persönlichen Angaben offenbart.

### **5. Datenträgervernichtung und Aufbewahrungsfristen**

Beim Vereinsaustritt werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.

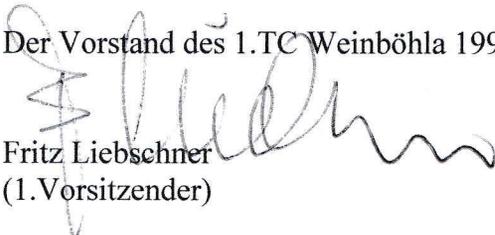
**Anmerkung:** Dies betrifft insbesondere die vorgegebenen Aufbewahrungsfristen nach Maßgabe der §§ 145 - 147 Abgabenordnung

### **6. Wahrung des Datengeheimnisses**

Die mit der Verarbeitung und Nutzung der Mitgliederdaten betrauten Personen werden schriftlich auf die Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet. Der eingetragene Vorstand ist für die Einhaltung der DS-Regeln verantwortlich und muss deren Einhaltung nachweisen können (Rechenschaftspflicht).

Gültig ab 25.05.2018

Der Vorstand des 1.TC Weinböhl 1994 e.V.

  
Fritz Liebschner  
(1. Vorsitzender)